

# Berücksichtigung der ökologischen Landwirtschaft in der Flurbereinigung

Martin Schumann, Karin Chluba, Jörg Fehres, Christoph Platen, Uwe Richter und Pius Schmelzer

## Zusammenfassung

Die Anzahl der Landwirte, die nach ökologischen Kriterien wirtschaften, wächst in Deutschland beständig. Die EU-Vorgaben sowie die Regelungen der Erzeugerorganisationen geben Restriktionen bei der Bewirtschaftung der Flächen vor. Sofern in Flurbereinigungsverfahren anerkannte ökologisch wirtschaftende Betriebe beteiligt sind, sind Besonderheiten bei der Wertermittlung, der Erstellung des Planes nach § 41 FlurbG und des Flurbereinigungsplanes zu berücksichtigen. Insbesondere muss der Besitzübergang langfristig geplant und gegebenenfalls zeitlich gestaffelt werden.

## Summary

*In Germany, the number of farmers who manage their business pursuant to ecological criteria is growing permanently. Requirements of the European Union and regulations of producer organizations give restrictions for the cultivation. If ecologically managing agricultural holdings are participating in a land consolidation procedure, certain specifics exist that have to be taken into account in valuation and realization of the plan pursuant to Section 41 Land Consolidation Act (Federal Republic of Germany) (road and water resources plan with accompanying landscape conservation plan) and the land consolidation plan. Especially the transfer of possession has to be planned in the long term and has to be staggered temporally, if necessary.*

**Schlüsselwörter:** Ökologische Landwirtschaft, biologische Landwirtschaft, ländliche Bodenordnung, Flurbereinigung, Flurneuordnung

## 1 Einleitung

Der vorliegende Artikel stellt eine Zusammenfassung des gleichnamigen Bandes 80 in der Schriftenreihe des DVW – Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement e.V. dar (DVW 2015), der die Beiträge des 143. und 146. DVW-Seminars »Berücksichtigung der ökologischen Landwirtschaft in der Flurbereinigung« enthält.

Die ökologische Landwirtschaft hat in Deutschland in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen (vgl. BÖLW 2015). Die EG-Öko-Verordnung sowie zusätzlich die ökologischen Anbauverbände geben den landwirtschaftlichen Betrieben Kriterien vor, die bei der Bewirtschaftung der Flächen zu berücksichtigen sind. Diese Rahmenbedingungen stellen die Bearbeiter von Flurbereinigungsverfahren vor neue planerische Herausforderungen. In den Fortbildungsseminaren wurden un-

terschiedliche Ansätze und Vorgehensweisen, welche auf die jeweiligen Verhältnisse in den konkreten Flurbereinigungsverfahren abgestimmt sind, dargestellt. Ein »Patientenrezept« zur Lösung der verschiedenen Fragestellungen, die entstehen, wenn ein ökologisch wirtschaftender Betrieb Beteiligter in einem Flurbereinigungsverfahren ist, kann es nicht geben. Die in dem Seminar und in der Schriftenreihe vorgestellten Lösungsansätze können jedoch den Bearbeitern in den Flurbereinigungsverwaltungen wichtige Hilfestellungen zur Lösung der konkreten Fragestellung im »eigenen« Verfahren geben. Hinzuweisen ist ferner darauf, dass die Schriftenreihe keine wissenschaftliche Abhandlung darstellt, sondern aus der Praxis für die Praxis erstellt wurde.

## 2 Entwicklung und Bedeutung der ökologischen Landwirtschaft

### 2.1 Begriffsbestimmungen

Der Begriff ökologische Landwirtschaft bezeichnet die Herstellung von landwirtschaftlichen Produkten auf der Grundlage möglichst umweltschonender Produktionsmethoden. Die ökologische Landwirtschaft verzichtet weitgehend auf den Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln, Mineraldünger und Gentechnik und legt Wert auf geschlossene Produktionskreisläufe.

Die anerkannt ökologisch wirtschaftenden Betriebe lassen sich grob in zwei Gruppen einteilen. Die erste Gruppe umfasst die Betriebe, die nach der Verordnung (EG) 834/2007 in Verbindung mit der Verordnung (EG) 889/2008 wirtschaften (EU-Bio-Betriebe). Die zweite Gruppe enthält alle Betriebe, die sich zusätzlich zur Einhaltung der Richtlinien von Anbauverbänden verpflichtet haben (Verbands-Bio-Betriebe). Zu den anerkannten Anbauverbänden zählen Bioland, Biokreis, Biopark, Demeter, Ecoland, Ecovin, Naturland, Verbund Ökohöfe inkl. Verbund Ökohöfe Nordost und die Vereinigung ökologischer Landbau (GÄA). Eine Besonderheit ist, dass bei den Verbands-Bio-Betrieben immer nur eine Umstellung des gesamten Betriebs möglich ist, während bei EU-Bio-Betrieben auch nur eine Umstellung von Betriebszweigen erfolgen kann.

### 2.2 Bedeutung der ökologischen Landwirtschaft

Die Bedeutung der ökologischen Landwirtschaft ist seit 1996 deutlich gestiegen (vgl. Abb. 1, BMEL 2015). Während

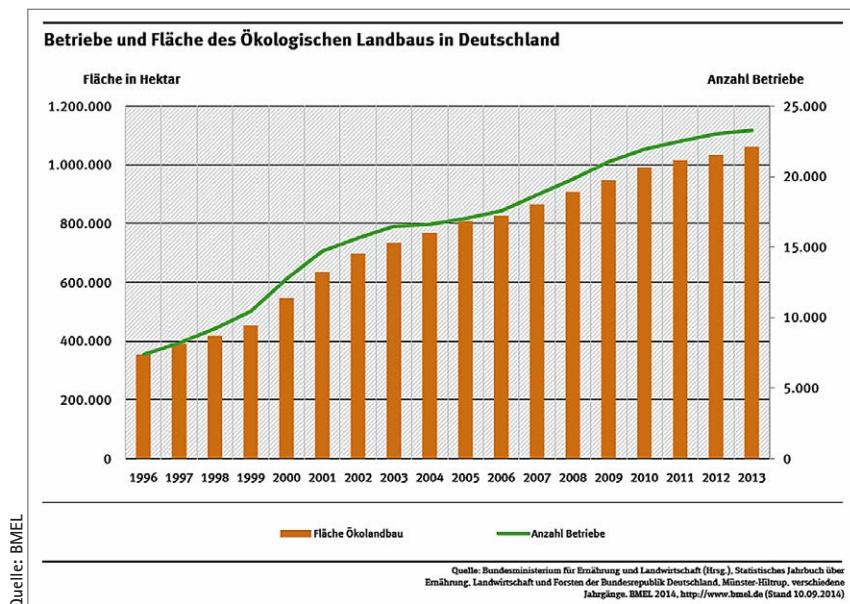


Abb. 1: Entwicklung der Anbaufläche und der Anzahl anerkannt ökologisch wirtschaftender Betriebe

im Jahr 1996 weniger als 400.000 ha von insgesamt ca. 7.500 Betrieben ökologisch bewirtschaftet wurden, ist der Flächenumfang im Anbaujahr 2013 mit insgesamt 1.044.955 ha (23.271 Betriebe) deutlich gewachsen. Im Mittel werden bundesweit 6,3 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche ökologisch bewirtschaftet. Die größten Flächenanteile sind im Saarland (12,3 %) und in Hessen (10,9 %) zu verzeichnen, die geringsten in Sachsen (4,1 %) und in Niedersachsen (2,9 %) (BMEL 2015). Die Bundesregierung strebt in ihrer Nachhaltigkeitsstrategie (Bericht der Bundesregierung über die Perspektiven für Deutschland – Nationale Strategie für eine nachhaltige Entwicklung, BT-Drucksache 14/8953 vom 25.04.2002, S. 50) einen Anteil der ökologisch bewirtschafteten Fläche an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche von 20 % an.

### 2.3 Besonderheiten der ökologischen Bewirtschaftung

Für die Berücksichtigung der Belange der ökologisch wirtschaftenden Betriebe in der Flurbereinigung sind die nachfolgend aufgeführten vier Kriterien bei der Erzeugung der Produkte von Bedeutung:

- Fruchtfolgegestaltung,
- Auswahl der Arten bzw. Sorten,
- Düngung,
- Pflanzenschutz.

Eine vielgestaltige Fruchtfolge ist das Kennzeichen der ackerbaulichen Nutzung der ökologisch wirtschaftenden Betriebe, deren Wirkungen in Abb. 2 zusammengefasst sind.

Daneben sind besonders widerstandsfähige Pflanzenarten und -sorten notwendig, die besonders geeignet

für den ökologischen Anbau sind. So sollten sie an Low-Input-Bedingungen angepasst sein. Dies bedeutet, dass sie widerstandsfähig gegen samenbürtige Krankheiten sind, ein hohes Unkrautunterdrückungsvermögen besitzen, über eine hohe Unkrauttoleranz verfügen, eine geringe Anfälligkeit für Krankheiten zeigen und eine erhöhte Nährstoffeffizienz aufweisen (LWK NRW 2013). Diese Pflanzen bringen mit möglichst geringem Aufwand sichere und stabile Erträge. Dabei werden zwar keine Höchsterträge wie bei der konventionellen Bewirtschaftung erreicht, gleichwohl sind auch im ökologischen Landbau sichere und stabile Erträge auch unter extensiven Anbaumethoden möglich.

Die Düngung ist in der Ökolandwirtschaft dadurch gekennzeichnet, dass die Ernährung der Bestände nicht direkt über leicht lösliche Nährstoffe erfolgt, sondern indirekt über die Förderung des Bodenlebens. Dies bedeutet, dass die Umsetzung bzw. Freisetzung der organisch gebundenen Nährstoffe gezielt unterstützt wird. Hierzu werden dem Boden organisch gebundene Nährstoffe zugeführt, die über die Zersetzung des zugeführten Materials mit Hilfe der Bodenlebewesen für die Pflanzen verfügbar werden und dann zu deren Ernährung beitragen.

Pflanzenbau in der Ökolandwirtschaft bedeutet im Hinblick auf Unkrautbesatz und Pflanzengesundheit vorrangig Bedingungen zu schaffen, die das Aufkommen von Unkraut verringern und eine Erkrankung der Pflanzen bzw. einen Schädlingsbefall möglichst vermeiden. Treten trotz der Vorbeugemaßnahmen Unkräuter auf, können diese im Bio-Anbau mechanisch oder thermisch und Schädlinge im Obst- und Gemüsebau physikalisch durch die Abdeckung mit Kulturschutznetzen bekämpft werden. Darüber hinaus sind im Bio-Anbau ökologische und biotechnische Maßnahmen möglich. Dazu zählt der Einsatz von Mikroorganismen zur ökologischen Schäd-

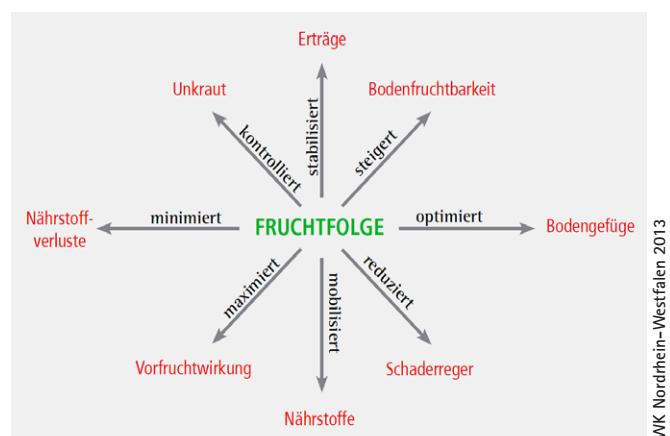


Abb. 2: Wirkungen der Fruchtfolge in der ökologischen Landwirtschaft

lingsbekämpfung. Wenn es trotz aller Vorbeugemaßnahmen und den physikalisch-ökologischen Bekämpfungsmethoden zu einem Krankheits- oder Schädlingsbefall kommt, dürfen je nach Erzeugerrichtlinien Pflanzstärkungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen mit für den Bioanbau zugelassenen Wirkstoffen durchgeführt werden (vgl. BVL 2015).

## 2.4 Umstellung auf anerkannt ökologische Wirtschaftsweise

Alle anerkannt ökologisch wirtschaftenden Betriebe müssen als Mindeststandard die Auflagen der Verordnung (EG) 834/2007 in Verbindung mit der Verordnung (EG) 889/2008 einhalten. Hier sind auch die Vorgaben hinsichtlich der Umstellung enthalten (weiterführend z.B. MKULNV NRW 2013).

Bevor pflanzliche Erzeugnisse als ökologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden dürfen, müssen die jeweiligen Anbauflächen einen Umstellungszeitraum durchlaufen, in dem die Regeln des ökologischen Landbaus eingehalten wurden. Dieser beträgt für Ackernutzung bzw. Dauerkulturen zwei Jahre (24 Monate) vor der Aussaat bzw. Pflanzung bei ein- oder überjährigen Kulturen und drei Jahre (36 Monate) vor der Ernte bei mehrjährigen Kulturen außer Grünland.

Unter gewissen Bedingungen sind Ausnahmen möglich. Für Grünland sehen die Vorgaben vor, dass zwei Jahre (24 Monate) vor der Verwertung als Futtermittel aus ökologischer Erzeugung keine Maßnahme der konventionellen Landbewirtschaftung mehr durchgeführt werden darf.

## 2.5 Finanzielle Förderung der ökologischen Landwirtschaft

Die Förderung des ökologischen Landbaus erfolgt in den Bundesländern auf Grundlage der Programme für die Entwicklung des ländlichen Raums (EPLR) sowie der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe »Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes« (GAK). Die Förderhöhe variiert dabei zwischen den einzelnen Bundesländern teilweise erheblich (vgl. BLE 2015).

# 3 Berücksichtigung der ökologischen Landwirtschaft in der Flurbereinigung

## 3.1 Ziele der ökologisch wirtschaftenden Betriebe in der Flurbereinigung

Die Ziele, die ein ökologisch wirtschaftender Betrieb im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens verfolgt, unterscheiden sich zunächst nicht von denen konventionell wirtschaftender Betriebe. Die Verbesserung der Produk-

tions- und Arbeitsbedingungen mit einer entsprechenden Optimierung der Schlaggröße, der Schlagform und der Erschließung steht auch für diese Betriebe im Vordergrund. Sicherlich ist es ein besonderes Ziel der ökologisch wirtschaftenden Betriebe, möglichst wenig »Randstreifenlänge« zu konventionell bewirtschafteten Flächen zu haben, um das Risiko des Eintrags von Pflanzenschutzmitteln oder Dünger aus konventioneller Bewirtschaftung zu minimieren. Dies zieht die Forderung nach sich, Ökobetriebe möglichst in ganzen Blöcken abzufinden, in denen keine konventionelle Landwirtschaft betrieben wird. Sollte dies nicht möglich sein, wären Saumstreifen oder sonstige lineare Vernetzungselemente zwischen konventioneller und ökologischer Landwirtschaft sinnvoll (vgl. Kettemann/Hepperle 2010). Ökologisch wirtschaftende Betriebe sollten prinzipiell dem Erhalt bzw. der Förderung der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft positiv gegenüberstehen. Denn Saumstreifen, Hecken, Nistmöglichkeiten u.ä. mit der Möglichkeit, Nützlinge zu fördern, sind Bestandteil der Pflanzenschutzstrategie der Öko-Betriebe. Die besondere Aufgeschlossenheit dieser Betriebe für ökologische Belange kann die landespflegerischen Ziele in der Flurbereinigung zusätzlich unterstützen.

## 3.2 Besonderheiten bei der Anordnung und Abgrenzung eines Flurbereinigungsverfahrens

Schon im Rahmen der Vorbereitung von Flurbereinigungsverfahren (Vorplanungen gemäß § 1 Abs. 2 GAK-Gesetz, z.B. in Form von projektbezogenen Untersuchungen) ist es wichtig, Kenntnis der entsprechenden Betriebsdaten (Eigentums- und Pachtflächen) von ökologisch wirtschaftenden Betrieben zu erlangen. Frühzeitig sollten neben den Betriebsinhabern auch die Fachberater für den ökologischen Landbau sowie die Kontrollstellen eingeschaltet werden. Dabei müssen die besonderen Frage- und Problemstellungen rechtzeitig definiert werden. Die Fachberater können den Betrieben dann schon frühzeitig Empfehlungen und Ratschläge, insbesondere bei der Gestaltung der Fruchtfolge bis zum Besitzübergang, geben.

## 3.3 Wertermittlung

Die Wertermittlung ist nach den Bestimmungen der §§ 27 ff. FlurbG durchzuführen. Die Beteiligung von landwirtschaftlichen Betrieben, die nach ökologischen Kriterien wirtschaften, erfordert keine besonderen Faktoren bei der Wertermittlung; der ökologische Landbau zählt zur ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung. Sofern es infolge der Neuzuteilung Änderungen in den Erträgen oder festzustellende Mehraufwände bei der Flächenbewirtschaftung gibt, sind diese Merkmale nicht in der Wertermittlung zu berücksichtigen, vielmehr handelt es sich dabei um Entschädigungen für vorübergehend eingetretene Nachteile, die nach § 51 FlurbG auszugleichen sind.

### 3.4 Plan nach § 41 FlurbG

Grundsätzlich ist der Plan nach § 41 FlurbG so zu erstellen, dass er zukunftsorientiert und nachhaltig ausgerichtet ist und temporäre Frage- bzw. Problemstellungen nicht zu kostenintensiven Maßnahmen führen. Dies bedeutet, dass sich die dynamische Entwicklung bei der ökologischen Flächenbewirtschaftung und deren nicht steuerbare Veränderung nicht wesentlich auf die Nachhaltigkeit der geplanten Anlagen auswirken sollten. Sofern jedoch schon im Altbesitz größere Blöcke zusammenhängend nach ökologischen Kriterien bewirtschaftet werden, sollte die Planung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach Möglichkeit so erfolgen, dass keine Durchschneidungen eintreten und Entschädigungen nach § 51 FlurbG nach Möglichkeit vermieden werden. Dabei sollte das in Kap. 3.1 aufgeführte Ziel der räumlichen Trennung von ökologisch und konventionell bewirtschafteten Flächen berücksichtigt werden. Sollten Wegeplanungen nur aus der ökologischen Flächenbewirtschaftung motiviert sein, muss dies bei der Funktion und der Ausbauart berücksichtigt werden.

### 3.5 Flurbereinigungsplan

Bei der Neueinteilung sind die Belange aller Teilnehmer gegeneinander abzuwegen, es kann keine besondere Bevorteilung von ökologisch wirtschaftenden Betrieben geben. Im Rahmen der Neueinteilung kann es in Flurbereinigungsverfahren, bei denen ökologisch wirtschaftende Betriebe beteiligt sind, zu einem besonderen Spannungsfeld kommen. Dies besteht zwischen einer möglichst guten Arrondierung der Betriebe auf der einen Seite und der Forderung auf der anderen Seite eventuelle Entschädigungen für ökologisch wirtschaftende Betriebe zu minimieren. Dieses Spannungsfeld entsteht insbesondere durch die Tatsache, dass, sofern ökologisch wirtschaftende Betriebe nach der Neuzuteilung ihre Produkte ganz oder teilweise durch eine neue Umstellungsphase nicht mehr ökologisch vermarkten können, in einem größeren Umfang Entschädigungszahlungen erforderlich werden können. Unter dieser Rahmenbedingung bestehen teilweise Überlegungen, ökologisch wirtschaftenden Betrieben verstärkt Altfächen zuzuteilen und auf eine optimale Arrondierung zu verzichten. Dieses Spannungsfeld wurde grundsätzlich als Problem erkannt; ein Patentrezept zur Lösung gibt es jedoch nicht. Wichtigstes Ziel sollte es aber bleiben, die Agrarstruktur aus betriebswirtschaftlichen Gründen zu optimieren. Entschädigungsbeträge sollten dabei unter Berücksichtigung der Möglichkeiten eines gestaffelten Besitzüberganges minimiert werden. Sofern jedoch Entschädigungsbeträge, die zu den Ausführungskosten gehören, fällig werden, muss im Einzelfall eine Abwägung erfolgen, ob diese Mehrbelastung, bei der die Eigenleistung von allen Teilnehmern getragen werden muss, gerechtfertigt ist.

Die Berücksichtigung der ökologisch wirtschaftenden Betriebe erfordert i. d. R. eine höhere Abstimmungsaktivität. Der Abschluss von Planvereinbarungen sollte angestrebt werden. Wenn es keine einvernehmliche Lösung gibt, muss die Wertgleichheit der Landabfindung gewährleistet sein.

Wenn ein ökologisch wirtschaftender Betrieb aufgrund der Neuzuteilung die Erzeugnisse einzelner Flächen vorübergehend nicht ökologisch vermarkten kann und für diese Flächen eine neue Umstellungsphase starten muss, ist dies keine Änderung der Betriebsstruktur gemäß § 44 Abs. 5 FlurbG, sondern nur ein vorübergehender Nachteil, der nach § 51 FlurbG auszugleichen ist. Ein eventuell entstehender Entschädigungsanspruch steht dann dem Bewirtschafter (nicht dem Eigentümer) zu.

Die Produkte aus der Umstellungszeit (in der Regel bei einjährigen Kulturen 24 Monate vor der Aussaat) müssen getrennt von den anerkannten Öko-Produkten gewonnen und als konventionelle Ware oder Umstellungsware vermarktet werden. Einzig bei der Nutzung des Grünlands ist in der Futterration eine Beimischung von bis zu 20 % von Umstellungsflächen erlaubt.

Eine besondere Fragestellung kann in Einzelfällen die Berücksichtigung des Humusgehaltes des Bodens sein. Wenn durch einen unterschiedlichen Humusgehalt die Landabfindung nicht mehr wertgleich ist, kann es erforderlich werden, Humusergänzungsmaßnahmen (z. B. Düngung mit Pferdemist, Kompost, Strohverbleib auf Fläche und Zwischenfrucht) durchzuführen. Die Kosten hierfür sind als Aufwandsentschädigungen nach § 51 FlurbG auszugleichen.

### 3.6 Zeitmanagement (Besitzübergang und Überleitungsbestimmungen)

Eine der wichtigsten Gestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf die Fragestellungen nach Kap. 3.5 sind die Regelungen zum Besitzübergang. Anzustreben sind, wenn ökologisch wirtschaftende Betriebe in der Flurbereinigung beteiligt sind, freiwillige Regelungen zwischen den bewirtschaftenden Betrieben, die ggf. von den Flurbereinigungsbehörden moderiert werden.

Sofern eine freiwillige Regelung nicht zum Tragen kommt, muss die Flurbereinigungsbehörde den Besitzübergang regeln. In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, ob der Besitzübergang nicht in mehreren Teilen über mehrere Jahre verteilt erfolgen kann (»Teilbesitzweisenungen«). Eine Möglichkeit hierzu ist es, geeignete Umstellungsflächen schon zwei Jahre vor dem allgemeinen Besitzübergang ökologisch wirtschaftenden Betrieben zur Verfügung zu stellen. Auf diese Weise kann die neu bewirtschaftete Fläche, die vorher konventionell bewirtschaftet wurde, in jedem Jahr unter 20 % liegen (vgl. Beispiel in Abb. 3 bis 6). Große Ausgleichszahlungen können so vermieden werden. Diese Vorgehensweise ist hauptsächlich dann sinnvoll, wenn der Besitzübergang

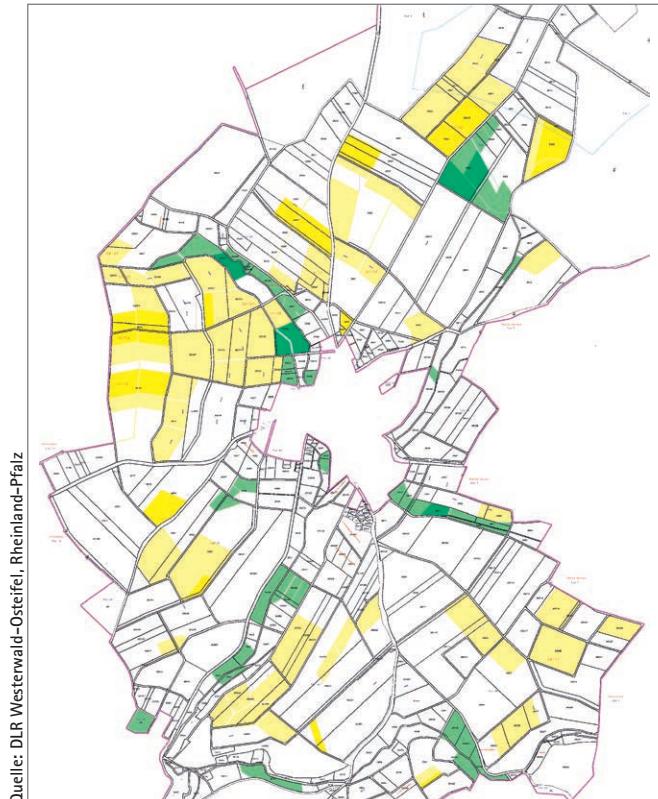


Abb. 3: Altbesitz eines ökologisch wirtschaftenden Betriebes (gelb = Ackerland, grün = Grünland, unterschiedliche Farbstärken beschreiben Eigentum und Pacht)

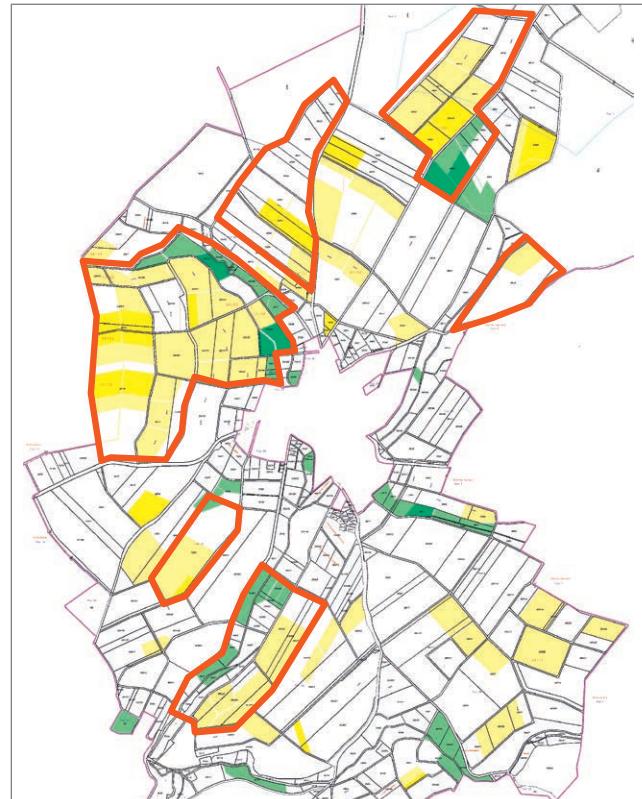


Abb. 4: Geplante Bewirtschaftungsflächen eines ökologisch wirtschaftenden Betriebes

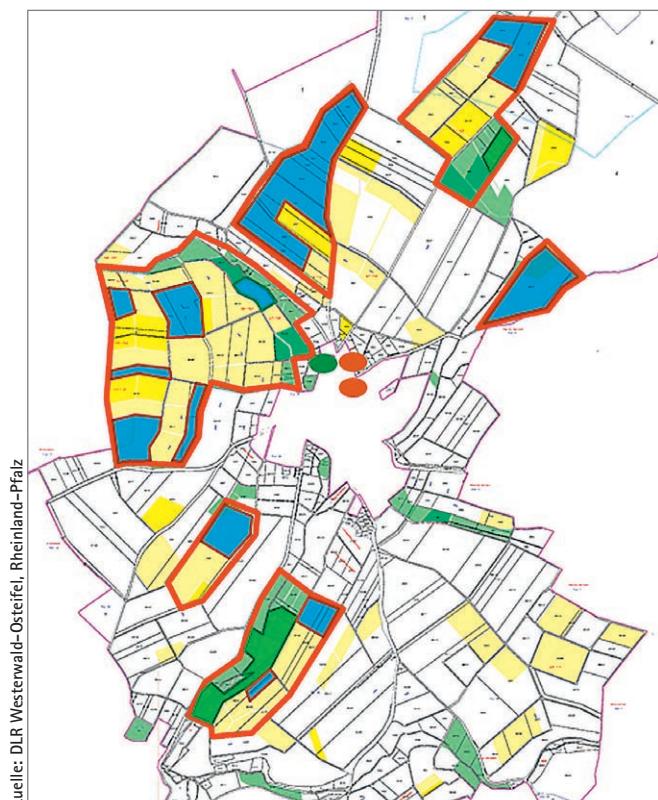


Abb. 5: Umstellungsflächen (gelb = Ackerland, grün = Grünland, unterschiedliche Farbstärken beschreiben Eigentum und Pacht, blau = Umstellungsflächen)

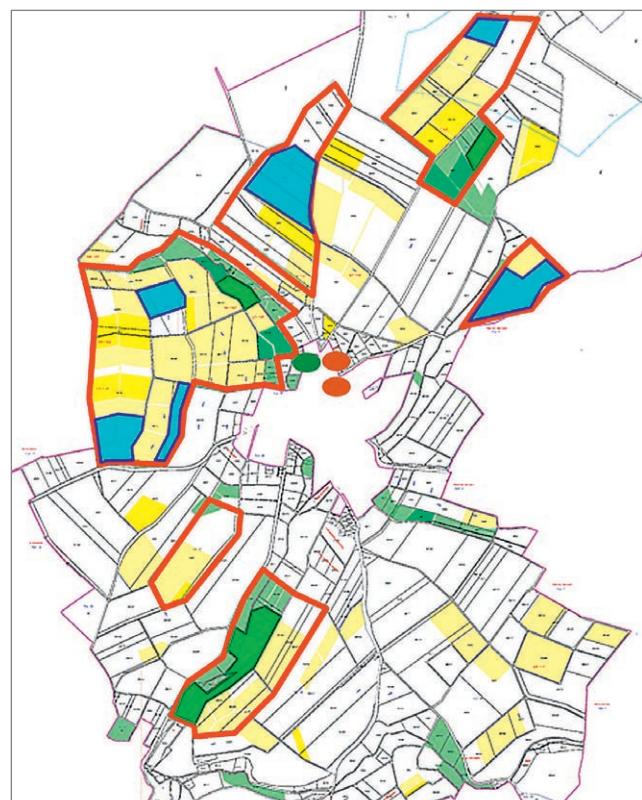


Abb. 6: Umstellungsflächen in einem Jahr (gelb = Ackerland, grün = Grünland, unterschiedliche Farbstärken beschreiben Eigentum und Pacht, blau = Umstellungsflächen in einem Jahr)

nach der Vorlage des Flurbereinigungsplanes erfolgt, weil dann die Neuzuteilung schon feststeht. »Greening-Flächen« (EU-Verordnungen Nrn. 1305/2013, 1306/2013, 1307/2013 und 1308/2013) bedürfen beim Besitzübergang teilweise besonderer Regelungen. Ein frühzeitiges Management von »Greening-Flächen« ist anzustreben.

Bei dem Zeitmanagement sind weiterhin die internen Fruchtfolgen bei den ökologisch wirtschaftenden Betrieben zu berücksichtigen, da die Fruchtfolge hier eine wesentlich größere Bedeutung hat als bei konventionell wirtschaftenden Betrieben. Diese Fruchtfolgen gehen von einer dreijährigen Fruchtfolge (z.B. Dinkel – Weizen – Kartoffeln) bis zu einer siebenjährigen Fruchtfolge (z.B. Kleegras 1 – Kleegras 2 – Winterweizen – Roggen – Ackerbohne – Wintergerste – Dinkel). Weiterhin sind die Verpächter ebenfalls frühzeitig in die Regelungen zum Besitzübergang einzubinden, da die Berücksichtigung der Pachtflächen, auch mit kurzer Kündigungs dauer, für den wirtschaftenden Betrieb von besonderer Bedeutung ist.

## 4 Besonderheiten

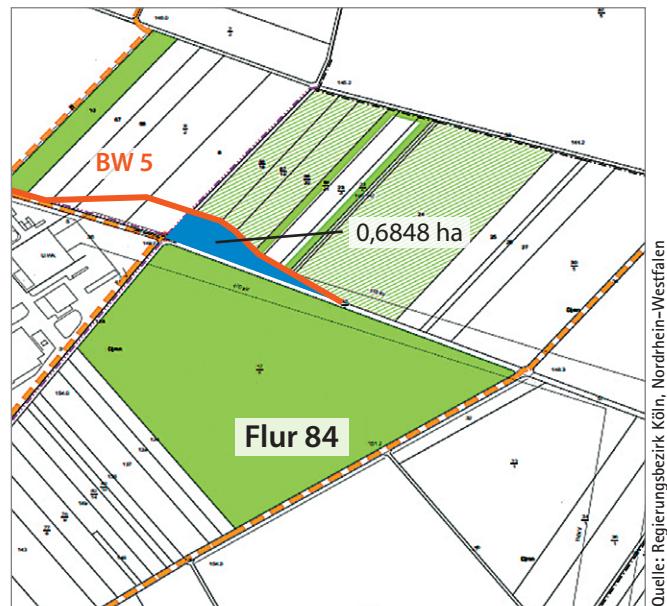
### 4.1 Flurbereinigung mit Berücksichtigung von Fremdplanungen

Unternehmensflurbereinigungen dienen u.a. dazu, die Auswirkungen von Fremdplanungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe zu reduzieren. Dies trägt auch dazu bei, die Entschädigungszahlungen der Unternehmensträger zu minimieren (vgl. Beckmann/Huth 1981). Weiterhin können Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG dazu beitragen, dass der Flächenverbrauch für landespflegerische Kompensationsmaßnahmen reduziert wird, indem diese Maßnahmen in Abstimmung mit dem Unternehmensträger optimiert werden (vgl. Fehres 2015, Schumann 2014). Diese Reduzierung hilft dann auch bei der Gestaltung der Abfindung von ökologisch wirtschaftenden Betrieben.

Eine Besonderheit in der Unternehmensflurbereinigung ist der Rechtsmittelweg bezüglich einer Anfechtung der Höhe einer Geldentschädigung, die durch den Unternehmensträger verursacht wird (hierzu ausführlich Fehres 2014, Schumann et al. 2010, Wingerter/Mayr 2013, § 88, Rd.-Nrn. 38–51). Hierunter können auch Entschädigungen für ökologisch wirtschaftende Betriebe fallen, die in einer Umstellungsphase ihre Produkte nicht ökologisch vermarkten können. Nach den Bestimmungen des § 88 Nr. 7 FlurbG steht wegen der Höhe dieser Geldentschädigungen nur der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten nach dem für das Unternehmen geltenden Gesetz offen. Damit es in einem Rechtsstreit nicht zu unnötigen Problemen kommt, wird eine frühzeitige Beweissicherung in solchen Fällen dringend empfohlen. Bei der Berechnung der Höhe von Entschädigungen muss immer berücksichtigt werden, dass in Unternehmensverfahren

ein eventueller Vorteilsausgleich (betriebswirtschaftliche Bilanzierung zwischen Alt- und Neubestand) zu ermitteln und zu berücksichtigen ist.

In Unternehmensflurbereinigungen müssen auch häufiger besitzregelnde Anordnungen nach § 36 FlurbG getroffen werden, um den Unternehmensträger in die Flächen für die Baumaßnahmen einweisen zu können (§ 88 Nr. 3 FlurbG). Auch hier ist eine frühzeitige Abstimmung und Regelung erforderlich, insbesondere wenn



Quelle: Regierungsbezirk Köln, Nordrhein-Westfalen

Abb. 7: Entschädigung für eine Anordnung nach § 36 FlurbG

Sonderkulturen bewirtschaftet werden, denn ansonsten sind unter Umständen große Entschädigungsleistungen fällig, wie das folgende Beispiel zeigt. Im November des Jahres war das Baurecht für eine Straße einschließlich eines Brückenbauwerkes bestandskräftig, im Dezember sollte bereits mit dem Bau der Brücke begonnen werden. Die entsprechende Fläche (0,6848 ha, s. Abb. 7) war mit ökologisch erzeugten Kürbissen bepflanzt. Aufgrund der kurzfristig notwendigen Flächenbereitstellung war ein Ausweichen auf Ersatzland, welches die Kriterien für eine ökologische Bewirtschaftung erfüllt, nicht möglich. Aufgrund des Deckungsbeitrages von 7.464 €/ha musste als Entschädigung für die Frühjahrskultur für die relativ kleine Fläche ein Betrag von 5.111 € bezahlt werden.

### 4.2 Flurbereinigung mit Berücksichtigung von Öko-Sonderkulturen

Die Berücksichtigung von Obstanlagen und anderen Sonderkulturen erfordert in der Flurbereinigung ein besonderes Geschick, wenn die Arrondierung der Betriebe bestmöglich erfolgen soll und sie zudem noch nach ökologischen Kriterien wirtschaften. In solchen Fällen ist es meistens sinnvoll, frühzeitig ein Nutzungskonzept zu erstellen. In einem solchen Nutzungskonzept sollten – nachdem

der Bedarf bei den betroffenen Betrieben ermittelt wurde – Flächen für besondere landwirtschaftliche Nutzungen festgelegt werden. Weiterhin sollten in einem solchen Konzept im Rahmen einer ökologischen Ressourcenanalyse ebenfalls Flächen für eine ökologische Nutzung definiert werden (siehe auch Abb. 8). Durch frühzeitige freiwillige Nutzungsregelungen oder durch vorgezogene Maßnahmen, wie den freiwilligen Land- oder Nutzungstausch, sind dann die Voraussetzungen für den allgemeinen Besitzübergang zu schaffen. Dabei kann es erforderlich werden, dass für die Dauer der Bodenordnung die Teilnehmergemeinschaft in einem gewissen Umfang einen Landzwischenerwerb durchführt, um ausreichend Tauschflächen zur Verfügung zu haben. Gerade bei mehrjährigen Kulturen wie z.B. Obstplantagen, aber auch Spargelfeldern sind im Rahmen des Besitzüberganges besondere »Überlappungszeiten« zu berücksichtigen.

## 5 Fazit

Ökologisch wirtschaftende Betriebe verhindern oder beeinträchtigen im Regelfall nicht die Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens. Für ihre Berücksichtigung in der Flurbereinigung gibt es kein Patentrezept. Jeder Betrieb muss individuell betrachtet werden. Wichtig ist dabei eine frühzeitige persönliche Kontaktaufnahme mit den Betriebsleitern und gegebenenfalls mit den Beratern. Die Berücksichtigung ihrer Belange stellt höhere Herausforderungen an die Bearbeiter, macht aber die Durchführung einer Flurbereinigung nicht unmöglich. Im eingangs genannten Tagungsband zum 143. und 146. DVW-Seminar »Berücksichtigung der ökologischen Landwirtschaft in der Flurbereinigung« (DVW 2015) werden die in diesem Beitrag getroffenen Aussagen vertieft und mit vielen Beispielen aus der Praxis veranschaulicht.

## Literatur

- Beckmann, T., Huth, E.: Bestimmung der An- und Durchschneidungsschäden mit tatsächlichen Bewirtschaftungsdaten: Alternative zur Richtwertmethode der Anlage 2 zu den LandR 78. HLBS-Schriftenreihe, Band 94, 1981.
- Bundesamt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE): Ökolandbau.de – Das Informationsportal. [www.ekolandbau.de](http://www.ekolandbau.de), letzter Aufruf 19.10.2015.
- Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL): Liste der Pflanzenstärkungsmittel gemäß § 45 PflSchG. [www.bvl.bund.de/pstm](http://www.bvl.bund.de/pstm), letzter Aufruf 19.10.2015.
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL): Ökologischer Landbau in Deutschland. Eigenverlag, Bonn, Juli 2015.



Abb. 8: Beispiel einer ökologischen Ressourcenanalyse

Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft (BÖLW): Zahlen, Daten, Fakten – Die Bio-Branche 2015. Eigenverlag, Berlin, 2015.

DVW – Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement e.V. (Hrsg.): Berücksichtigung der ökologischen Landwirtschaft in der Flurbereinigung. DVW-Schriftenreihe, Band 80, Wißner-Verlag, Augsburg, 2015.

Fehres, J.: Besonderheiten der Unternehmensflurbereinigung bei den Flächenbereitstellungen und im Flurbereinigungsplan. zfv 139, Heft 1, S. 15–24, 2014.

Fehres, J.: Artenschutzmaßnahmen als Anlass von Unternehmensflurbereinigungen. zfv 140, Heft 2, S. 91–97, 2015.

Kettemann, R., Hepperle, J. (Hrsg.): 8. Vermessungsingenieurtag: Landmanagement / 1. Geodätentag der HFT Stuttgart. Publikationen der Hochschule für Technik (HFT) Stuttgart, Band 112/2010.

Landwirtschaftskammer (LWK) Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Ökolandbau in NRW – Erfolgskonzepte für die Zukunft. Eigenverlag, Münster, November 2013.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW): EU-Verordnung Ökologischer Landbau. 4. Auflage, Eigenverlag, Düsseldorf, Januar 2013.

Schumann, M.: Besonderheiten des Planes nach § 41 FlurbG bei einer Unternehmensflurbereinigung. zfv 139, Heft 1, S. 25–31, 2014.

Schumann, M., Hauck, G., Benz, K., Stoffels, C.: Geldentschädigung nach § 89 FlurbG – ein Sonderfall in einer Unternehmensflurbereinigung. fub 72, S. 84–87, 2010.

Wingerter, K., Mayr, Ch.: Flurbereinigungsgesetz – Standardkommentar. 9. Auflage, Agricola-Verlag, Butjadingen-Stollham, 2013.

## EU-Verordnungen

EG-ÖKO-BASISVERORDNUNG VERORDNUNG (EG) Nr. 834/2007 DES RATES vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, ABl. Nr. L 189 vom 20.07.2007, S. 1 ff.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN VERORDNUNG (EG) Nr. 889/2008 DER KOMMISSION vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von öko-

logischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, ABl. Nr. L 250 vom 18.09.2008, S. 1 ff.

VERORDNUNG (EU) Nr. 1305/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013, S. 487 ff.

VERORDNUNG (EU) Nr. 1306/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsysteem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates, ABl. Nr. 347 vom 20.12.2013, S. 549.

VERORDNUNG (EU) Nr. 1307/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013, S. 608 ff.

VERORDNUNG (EU) Nr. 1308/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013, S. 671 ff.

Dieser Beitrag ist auch digital verfügbar unter [www.geodaesie.info](http://www.geodaesie.info).

**Anschrift der Autoren**

Dipl.-Ing. Martin Schumann  
ADD Trier – Referat Ländliche Entwicklung  
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier  
martin.schumann@add.rlp.de

Dipl.-Ing. Karin Chluba  
Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung der Landkreise Tuttlingen und Konstanz  
Otto-Blesch-Straße 49, 78315 Radolfzell  
karin.chluba@lgl.bwl.de

Dipl.-Ing. Jörg Fehres  
Hauptdezernent im Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung; Bezirksregierung Köln  
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln  
joerg.fehres@bezreg-koeln.nrw.de

Dipl.-Ing. Christoph Platen  
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel  
Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur  
christoph.platen@dlr.rlp.de

Dr. Uwe Richter  
Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden  
uwe.richter@hvgb.hessen.de

Dipl.-Ing. Pius Schmelzer  
Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken  
Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg  
pius.schmelzer@ale-ofr.bayern.de